

# Statuten

## Gemeinnützige Genossenschaft Altstätten

### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Gemeinnützige Genossenschaft Altstätten

besteht mit Sitz in Altstätten, Kanton St. Gallen, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828ff. OR.

### Artikel 2 – Zweck

Der Genossenschaftszweck lautet wie folgt:

Durch gemeinsame Selbsthilfe der Mitglieder: Die Genossenschaft bezweckt den Erhalt und die Förderung der kulturellen Vielfalt sowie von kulturell und historisch wichtigen Gebäuden in Altstätten und Umgebung, insbesondere durch Erwerb und Betrieb von Gastronomie- und Hotelbetrieben. Sie kann für ihre Mitglieder und weitere Interessierte eigene kulturelle Anlässe organisieren und durchführen, oder bestehende kulturelle Anlässe oder Organisationen unterstützen.

Die Genossenschaft kann Grundstücke direkt oder indirekt erwerben und veräussern sowie Grundstücke bebauen, umbauen, verwalten, unterhalten, erneuern, vermieten und verpachten.

### Artikel 3 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen interessierten Personen offen. Sie kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Anteilsschein zu Fr. 1'000.00 übernimmt. Ein Mitglied kann mehrere Anteilsscheine erwerben.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme.

### Artikel 4 – Anteilsscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine zu nominell Fr. 1'000.00 aus, die auf den Namen des Mitgliedes lauten und voll und in bar zu liberieren sind. Die Anteilsscheine sind unverzinslich. Bei Austritt eines Mitglieds aus der Genossenschaft (durch Austritt, Ausschluss oder Tod) verfällt das jeweilige Anteilsscheinkapital ans Genossenschaftsvermögen.

## **Artikel 5 – Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

## **Artikel 6 – Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Verwaltung und gegebenenfalls der Revisionsstelle
3. Die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Die Entlastung der Verwaltung;
5. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, mindestens aber drei Genossenschafter, die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die Genossenschafter mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

## **Artikel 7 – Verwaltung**

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Mehrheit aus Genossenschaftern bestehen muss. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

### **Artikel 8 – Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

### **Artikel 9 – Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 10 – Buchführung**

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Reinertrag fällt ins Genossenschaftsvermögen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2022 ab.

### **Artikel 11 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

### **Artikel 12 – Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft werden die Genossenschaftsanteile soweit möglich voll zurückbezahlt.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist nach Beschluss der letzten Generalversammlung an Vereine, Genossenschaften oder Stiftungen in Altstätten und Umgebung zu verteilen, welche den Zweck der Genossenschaft unterstützen und deren Werte mittragen.

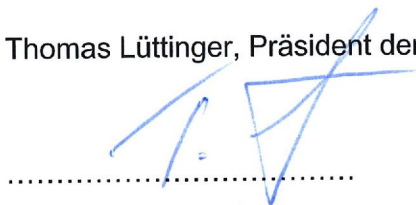
### Artikel 13 – beabsichtigte Sachübernahme

Die Genossenschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Grundstück Nr. 329, Grundbuch Altstätten, mit dem Gebäude Vers.-Nr. 23 zum Kaufpreis von maximal Fr. 1'600'000.00 zu übernehmen.

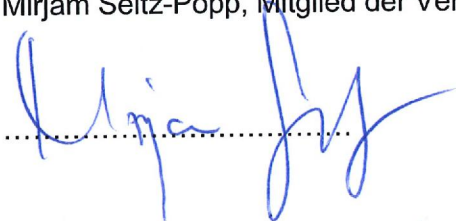
Altstätten, den 31. August 2021

Bei den vorliegenden Statuten handelt es sich um die an der Gründungsversammlung vom 31. August 2021 beschlossene, rechtsgültige Statutenfassung.

Thomas Lüttinger, Präsident der Verwaltung



Mirjam Seitz-Popp, Mitglied der Verwaltung



Astrid Dörig, Mitglied der Verwaltung

